



3 C 698/08

# **Amtsgericht Oberndorf**

Mauserstraße 28, 78727 Oberndorf Telefon: 07423/815-263 od. -253 Telefax: 07423/815166

Verkündet am 12/11.2009

Justizang. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

# IM NAMEN DES VOLKES

#### URTEIL

in Sachen

· Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Oberndorf durch Richterin am Amtsgericht auf die mündliche Verhandlung vom 7.4.2009

für Recht erkannt:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein weiteres Schmerzensgeld in Höhe von 800,- EUR zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. seit dem 19.9.2008 zu bezahlen.
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 967,32 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.10.2008 zu bezahlen.
- 3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 150,42 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. seit 10.1.2009 zu bezahlen.
- 4. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 5. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 20 Prozent, die Beklagte trägt 80 Prozent.
- 6. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 Prozent des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Für die Beklagte ist das Urteil vorläufig vollstreckbar, die Klägerin kann die Vollsteckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 Prozent des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht zuvor die Beklagte Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Streitwert: 2.289,- EUR

#### Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten als Kfz-Haftpflichtversicherung des Pkws mit dem amtlichen Kennzeichen restlichen Schadensersatz in Form eines weiteren Hauhaltsführungsschadens und weiteres Schmerzensgeld sowie weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten aufgrund eines Verkehrsunfalls, der sich am 7.3.2008 auf der L ereignete, als der bei der Beklagten haftpflichtversicherte Pkw ins Schleudern und dadurch auf die Gegenfahrbahn geriet und dort mit dem von der Klägerin gelenkten Fahrzeug kollidierte. Die 100-Prozentige Haftung der Beklagten ist unstreitig.

Die Klägerin erlitt durch den Verkehrsunfall einen geringfügig dislozierten Brustbeinbruch /Sternumfraktur, eine HWS-Distorsion 1. Grades und diverse Prellungen. Sie befand sich vom 7. bis 8.3.2008 stationär im Krankenhaus, der zunächst vorhandene Verdacht einer Herzkontusion bestätigte sich nicht.

Die mit einem Kollegen verheiratete Klägerin, von Beruf Gymnasiallehrerin, arbeitete wieder ab 7.4.2008. Sie hat ein Deputat von 12 Stunden pro Woche und drei Kinder, die damals die 12., 10. und die 8. Klasse des Gymnasiums besuchten. Sie bewohnt mit ihrer Familie ein Einfamilienhaus mit 250 qm Wohnfläche nebst Garten von ca, 600 gm.

Die Beklagte bezahlte vorgerichtlich auf das geltend gemachte Schmerzensgeld 1.500,- EUR und lehnte mit Schreiben vom 19.9.2008 weitere Schmerzensgeldzahlungen ab, die Beklagte zahlte vorgerichtlich auf den Haushaltsführungsschaden 400,- EUR und lehnte mit Schreiben vom 21.10.2008 hierzu weitere Zahlungen ab. Auf die der Klägerin infolge des Unfalls entstandenen anwaltlichen Rechtsverfolgungskosten bezahlte die Beklagte vorgerichtlich 776,75 EUR.

Die Klägerin trägt vor, sie habe aufgrund des Unfalls starke Schmerzen vor allem im Brustbeinbereich, aber auch im Bereich des linken Schlüsselbeines und der Halswirbelsäule gehabt. Die ersten drei Wochen nach dem Unfall habe sie deshalb starke Schmerzmittel und dazu ein Magenschutzmittel einnehmen müssen, danach habe sie die Dosis halbieren können und dann noch weiter herabgesetzt, um ab 7.4.08 wieder unterrichten zu können. Selbst Auto gefahren sei sie aber erst später deutlich später, erst ab Mai habe sie ihre Schultasche mit reduziertem Inhalt wieder selbst tragen können. Wegen der starken Schmerzen sei sie nach dem Unfall nicht in der Lage gewesen, alleine hin zu liegen oder aufzustehen, sie habe nicht einmal eine Türe öffnen oder eine Sprudelflasche halten können. Die ersten ca. 2,5 Wochen habe sie beim An- und Ausziehen sowie beim Abtrocknen nach dem Duschen Hilfe benötigt. Körperkontakte, wie Umarmungen oder ähnliches, seien wegen der Schmerzen in den ersten drei Wochen nicht möglich gewesen, in dieser Zeit habe sie keinen Sport treiben können und auch im, ab 15.3.09 im eigenen Ferienhaus in Norddeutschland verbrachten Osterurlaub nicht diejenigen Freizeitaktivitäten ausüben können, denen sie normalerweise nachgehe. Die ersten drei Wochen habe sie im Haushalt, der über keine Spülmaschine verfügt, ausschließlich die Leitungsfunktion ausüben können, normalerweise erledige sie zusammen mit ihrem Mann den Haushalt überwiegend alleine, damit die Kinder sich auf die Schule und ihr Engagement

im Schülerforschungszentrum in Bad Saulgau konzentrieren könnten. In der 4. Woche nach dem Unfall habe sie dann mit leichteren Tätigkeiten im Haushalt wieder angefangen. Sie habe die Krankengymnastik für die Halswirbelsäule wegen der Sternumfraktur erst ab ca. dem 9. April 2008 anfangen können und bis Ende April dort Termine gehabt. Ab Ende April/Anfang Mai sei es ihr gesundheitlich dann deutlich besser gegangen und seit den Pfingstferien 2008 seien die körperlichen Unfallfolgen ausgestanden.

Sie verlange über das bereits bezahlte Schmerzensgeld hinaus mindestens weitere 1.000,- EUR, also mindestens insgesamt 2.500,- EUR als angemessenes Schmerzensgeld, und weitere 975,12 EUR als Ersatz des Haushaltsführungsschadens. Die Tabellen von Reichenbach/Vogel seien für Verletzungen, die sich erst in der Ausheilung befänden, nicht anwendbar sondern nur auf Dauerschäden. Das Gericht sei zur Frage der Bemessung des Haushaltsführungsschadens, wie vom BGH ausgeurteilt, berechtigt, das Werk von Schulz-Borck/Hofmann anzuwenden. Die Klägerin sei 3 Wochen zu 100 Prozent, 5 Tage zu 75 Prozent und 9 Tage zu 50 Prozent bei ihrer lentsprechend ihrem Haushalttyp sonst erbrachten 40.7 Arbeitstunden im Haushalt /Woche an der Ausübung gehindert gewesen, weil die Leitungsfunktion die ganze zeit über ausgeübt habe können, sei bei der Vergütung der fiktiven Haushaltskraft die Gruppe IXB BAT bzw. jetzt TVöD E.-Gr.2 anzusetzen.

Für die vorgerichtlichen Anwaltskosten sei hier eine 1,8 Gebühr anzusetzen, zudem seien fünfmal Hebegebühren angefallen, weil die Beklagte entgegen den Anweisungen immer an den Klägervertreter gezahlt habe, nebst Auslagen und Mehrwertsteuer stünden noch 346,41 EUR zur Zahlung offen. Die angefallenen Hebegebühren seien im bezahlten Betrag von 776,75 EUR bereits bezahlt worden, die Differenz ergebe sich aus dem von der Beklagten auf nur 8395,26 EUR Streitwert und der nur in Höhe von 1,3 hieraus erstatteten Geschäftsgebühr. Zudem bestehe zusätzlich Anspruch auf Ersatz der durch die Einholung der Deckungszusage bei der klägerischen Rechtsschutzversicherung beim Klägervertreter angefallenen Gebühr von 46,41 EUR betreffend die vorgerichtlichen Anwaltskosten sowie weitere Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 368,76 EUR.

#### Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld zu bezahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 2.500 EUR betragen sollte, abzüglich bereits bezahlter 1.500,- EUR, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. seit dem 19.9,2008.

- 2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.288,68 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.10.2008 zu bezahlen.
- 3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 368,66 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, die bezahlten 1.500,- EUR Schmerzensgeld seien angemessen, die Klägerin sei nur 2 Tage in stationärer Behandlung gewesen und etwas über 3 Wochen arbeitsunfähig, nur die Brustbeinfraktur sei pathologisch nachgewiesen, es werde bestritten, dass zudem eine HWS-Distorsion bestanden habe und die Klägerin in ihrer täglichen Lebensgestaltung und ihren sozialen Kontakten gravierend bzw. über einen längeren Zeitraum eingeschränkt gewesen sei. Die Beeinträchtigung im sportlichen Bereich und eine Beeinträchtigung der Urlaubsfreude werde bestritten, wenn sich die Klägerin trotz Beeinträchtigungen zu einem Urlaub entschließt, wirke sich dieses Verhalten nicht schmerzensgelderhöhend aus, da es das eigene Ferienhaus gewesen sei, habe sich der Urlaub problemlos verschieben lassen. Auch der Haushaltsführungsschaden sei mit den bezahlten 400,- EUR bereits vollumfänglich erledigt. Die Klägerin sei weiterhin in der Lage gewesen, die Leitungsfunktion voll auszuüben. Bei drei Kindern im Alter von 13, 15 und 17 Jahren seien pro Kind pro Woche 7 Stunden Mithilfe zu unterstellen, auch der Ehemann der Klägerin sei aufgrund seiner Berufstätigkeit als Lehrer einen Teil seiner Arbeitszeit zuhause präsent. Die Mithilfe der Familienmitglieder sei nicht überobligatorisch gewesen. Es werde bestritten, dass die Klägerin trotz ihrer Berufstätigkeit wöchentlich 40,7 Stunden auf ihren Haushalt aufwende, das angesetzte Nettoentgelt für die fiktive Haushaltshilfe werde bestritten und dass die Klägerin nicht habe Kochen, Bügeln, Wäsche aufhängen und Einkaufen gehen können. Für die Feststellung der haushaltsspezifischen Minderung fänden die Tabellen von Reichenbach/Vogel sowie deren Weiterentwicklung im Münchener Modell Anwendung.

Die vom Klägervertreter angesetzte Höhe der Geschäftsgebühr von 1,8 werde bestritten, Hebegebühren seien nicht zu erstatten. Die Einholung des Deckungsschutzes gehöre nicht zu den unfallbedingt zu ersetzenden Schäden, da die Klägerin hierzu selbst in der Lagen gewesen sei. Die Klage sei deshalb insgesamt abzuweisen.

Zum weiteren Vortrag wird auf deren Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 7.4.2009 Bezug genommen.

Es wurde Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen , zu dessen Angaben wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 7.4.2009 verwiesen.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

### A. Schmerzensgeldanspruch:

Die Klägerin hat gemäß § 253 BGB, § 115 Abs.1 Nr.1 VVG gegenüber der Beklagen Anspruch auf Zahlung eines weiteren Schmerzensgeldes in Höhe von 800,- EUR.

Unstreitig hat die Klägerin beim streitgegenständlichen Verkehrsunfall am 7.3.2008 eine leicht dislozierte Fraktur des Brustbeins sowie diverse Prellungen erlitten. Zudem zog sie sich dabei nach Überzeugung des Gerichts eine Halswirbelsäulendistorsion 1. Grades zu, dies ergibt sich aus den vorgelegten Urkunden, nämlich dem Arztbericht des Chefarztes des Kreiskrankenhauses Schramberg Dr.

19.3.2008 und des ärztlichen Attests des Dr. vom 17.7.2008.

Aufgrund der Angaben des Zeugen , des Ehemannes der Klägerin, und den Angaben der Klägerin in ihrer Anhörung, ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts, dass die Klägerin nach einem Tag Krankenhausaufenthalt drei Wochen lang starke Schmerzen, insbesondere bei jeder Bewegung hatte, entsprechende Schmerzmittel nebst Magenschutzmittel einnehmen musste und jedenfalls die erste 2,5 Wochen

beim Hinliegen und Aufstehen sowie beim Anziehen und Abtrocknen nach dem Duschen Hilfe benötigte, sowie keinerlei, über die erforderlichen Hilfestellungen hinausgehenden Berührungen ertragen konnte, da diese ihr zusätzliche Schmerzen bereitet hätten. Zudem konnte sie sich in dieser Zeit nicht selbst versorgen, zum Beispiel keine Sprudelflasche öffnen und ähnliches. Nach drei Wochen besserten sich diese starken Schmerzen deutlich, die Schmerzmittel konnten von ihr schrittweise reduziert werden und einen Monat nach dem Unfall, am 7.4.2008 begann sie mit ihrem Lehrerdeputat von 12 Stunden/Woche wieder zu arbeiten. Gewisse körperliche Tätigkeiten, wie das Tragen schwererer Gegenstände sowie die Ausübung sportlicher Betätigungen waren ihr aber rund weitere drei Wochen, bis Ende April nicht möglich, sie war den April über wegen der HWS-Distorsion in physiotherapeutischer Behandlung. In den Pfingstschulferien 2008, die am 10.5.2008 begannen, waren die Verletzungen ausgeheilt.

Unter Berücksichtigung der Ausgleichsfunktion und der Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes beim hier gegebenen, von der Klägerin gänzlich unverschuldeten Verkehrsunfall entspricht unter Einbeziehung der oben genannten Verletzungen und daraus resultierenden Beeinträchtigungen ein Schmerzensgeld in Höhe von 2.300,-EUR billigem Ermessen.

Der Umstand, dass die Klägerin über die Osterferien in ihr eigenes Ferienhaus an die Nordsee verreiste und dort die gewohnten Ferienaktivitäten nicht ausüben konnte, wirkt sich hier nicht schmerzensgelderhöhend aus, da sie den Urlaub nicht etwa antrat, weil sie eine Buchung mit damit verbundenen Zahlungen geleistet hatte und der Unfall nicht innerhalb des Urlaubes eintrat. Es war ihre freie Entscheidung, ihren Kindern den gewohnten Urlaub ermöglichen zu wollen und deshalb ihre Genesungszeit teilweise an der Nordsee zu verbringen.

Nachdem die Beklagte vorgerichtlich bereits 1.500,- EUR auf das Schmerzensgeld von 2.300,- EUR bezahlt hat, stehen noch restliche 800,- EUR zur Zahlung offen.

## B. Schadensersatzanspruch:

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten gemäß § 115 Abs.1 Nr.1 VVG in Verbindung mit § 249 Abs.1 BGB Anspruch auf Ersatz eines weiteren Haushaltsführungsschadens in Höhe von 620,91 EUR.

Nach der erfolgten Beweisaufnahme, den Angaben des Zeugen und den vorgelegten Urkunden steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin nach ihrer Krankenhausentlassung am 8.3.2008 zwar die Leitungsfunktion des 5-Personen-Haushaltes ausüben konnte, jedoch 22 Tage lang bis, wie oben geschildert, eine deutliche Besserung ihres Zustandes eintrat, keinerlei weitere Haushaltstätigkeit ausüben konnte und anschließend 9 weitere Tage nur leichte Haushaltstätigkeiten, die nicht mit schwererem Tragen oder Heben verbunden sind, wieder ausüben konnte, das Gericht schätzt den Umfang ihres Ausfalls für diese 9 Tage noch auf 50 Prozent.

Aufgrund des Umstandes, dass die Klägerin ab dem 7.4.2008 wieder ihre Berufstätigkeit ausübte, ist ihr für die Zeit danach auch kein Haushaltsführungsschaden zuzusprechen. In der verbleibenden Zeit der restlichen Ausheilung konnte durch Umverteilung der Aufgaben die Klägerin ihre auf den Haushalt entfallende Zeit wieder voll erbringen, während Tätigkeiten, die mit schwerem Tragen und Heben verbunden sind, von den anderen Familienmitgliedern, insbesondere vom Zeugen in seiner üblicherweise auf den Haushalt entfallenden Zeitspanne erbracht werden konnten.

Då die Klägerin erwerbstätig ist, ist zur Berechnung ihres Schadens die Tabelle 8 des Werkes von Schulz-Borck/Hofmann heranzuziehen. Darin ist der 5-Personen-Haushalt mit Kindern über 6 Jahren unter Nr. 17 aufgeführt, die auf die Klägerin entfallende Wochenarbeitszeit im Haushalt beträgt danach 40,7 Stunden, gemäß den vorgelegten Urkunden verfügt die Familie über einen Wäschetrockner, der hierfür vorzunehmende Abschlag beträgt geschätzt nach § 287 ZPO 4,7 Stunden pro Woche, es sind für die ersten 22 Tage 36,00 Arbeitsstunden pro Woche für die Schadensberechnung zugrunde zu legen, sowie für die verbleiben 9 Tage 18 Wochenstunden.

Aufgrund der weiteren Ausübung der Leitungsfunktion hätte es genügt, anstelle der überobligatorischen Mithilfe der Familienmitglieder eine Haushaltshilfe einzustellen, die nur nach dem früheren BAT IXb bzw. dem heutigen TVöD E.-Gr.2 vergütet wird, also mit einem Stundenlohn von 9,79 EUR. Gemäß der Tabelle 5 beträgt der monatliche Nettolohn bei 36 Stunden/Woche 1.125,09 EUR, bei 18 Stunden/Woche 652,81 EUR.

Es ergibt sich folgende Schadensberechnung:

22/30tel x 1.125,09 EUR

= 825,07 EUR

9/30tel x 652,81 EUR

= 195,84 EUR

zusammen

= 1.020,91 EUR.

Da die Beklagte auf diesen Haushaltsführungsschaden der Klägerin bereits unstreitig 400,- EUR bezahlt hat, stehen noch 620,91 EUR zur Zahlung offen.

b)

Als weitere Schadensposition hat die Beklagte der Klägerin deren vorgerichtlich angefallene Rechtsverfolgungskosten, also Anwaltskosten, zu ersetzen, hierauf ist die Beklagte zur Zahlung weiterer 346,41 EUR verpflichtet.

Unstreitig betrug der sonstige außergerichtlich regulierte Schaden 5.895,26 EUR. Der Gegenstandswert errechnet sich hieraus, addiert mit dem Schmerzensgeldanspruch von 2.300,- EUR und dem Haushaltsführungsschaden von 1.020,91 EUR auf 9.216,17 EUR (bis 10.000,- EUR).

Die Geschäftsgebühr nach §§ 13, 14 RVG Nr. 2300 VV RVG ist im gegebenen Fall mit 1,8 anzusetzen und beträgt deshalb 874,80 EUR netto.

Die Beklagte hat ausgehend von einem von ihr angenommenen niedereren Streitwert von bis 9.000,- EUR eine 1,3 Geschäftsgebühr, genauer 583,70 EUR angesetzt und die sonstigen geltend gemachten Positionen, nämlich die Hebegebühren von zusammen 49,03 EUR und die Auslagenpauschale von 20 EUR nach Nr. 7002 VV RVG, zusammen 652,73 EUR zuzüglich 19 Prozent Mehrwertsteuer (124,02 EUR), brutto 776,75 EUR als Schadensersatz bezahlt.

Streitig ist somit allein der tatsächliche Gegenstandswert, der sich aus den oben genahnten Beträgen ergibt, und die Frage, in welcher Höhe die Geschäftsgebühr vom klägerischen Anwalt abrechenbar ist.

Zwar war die Frage der Haftung der Beklagten nach der Art des Unfalls von Anfang an streitig, jedoch zog sich bereits die außergerichtliche Schadensregulierung von März 2008 bis Oktober 2008 hin. Zudem war am Anfang bei der Verletzung der Klägerin nicht absehbar, dass diese, wie geschehen, ausheilen würde. Der Klägervertreter hat glaubhaft vorgetragen, dass sich auch Dritte, wie die Krankenversicherung der Klägerin und andere Leistungserbringer, an ihn zwecks Informationserteilung gewandt haben. Es handelt sich deshalb hier, gerade auch wegen der Frage des

Schmerzensgeldes und des Ausfalls im Haushalt um keinen lediglich durchschnittlichen Fall, bei dem eine 1,3 Gebühr als angemessen und ausreichend anzusehen wäre. Im Rahmen des, dem Klägervertreter zustehenden Ermessensspielraums ist die Abrechnung einer 1,8 Geschäftsgebühr hier nicht zu beanstanden.

Im Ergebnis ergibt sich zwischen den, der Klägerin zustehenden Bruttoanwaltskosten von 1.123,16 EUR (874,80 EUR + 20 EUR + 49,03 EUR = 943,83 EUR zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer (179,33 EUR) = 1.123,16 EUR) und den bereits bezahlten 776,75 EUR eine offene Differenz von noch 346,41 EUR.

Zusammen beträgt der Schadensersatzanspruch 967,32 EUR.

#### C. Verzugsschadensersatz:

Als Verzugsschadensersatz gemäß §§ 280 Abs.2, 286 BGB hat die Klägerin gegenüber der Beklagten zudem Anspruch auf Ersatz der Anwaltkosten in Höhe von 150,42 EUR brutto, die ihr entstanden sind, weil sie ihren Anwalt, nach der endgültigen Ablehnung weiterer Zahlungen durch die Beklagte mit Schreiben vom 21.10.2008, beauftragt hat, bei ihrer Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage für diese Klage, die nach Erteilung derselben am 24.12.2008 erhoben wurde, einzuholen.

Die Beauftragung des Anwalts, die Deckungszusage einzuholen, verstößt hier deshalb nicht gegen die Schadensminderungspflicht der Klägerin, weil sich die Beklagte zu diesem Zeitpunkt mit der Regulierung des oben zugesprochenen weiteren Schmerzensgeldes und weiteren Haushaltführungsschadens sowie weiterer Rechtsverfolgungskosten gemäß § 286 Abs.2 Nr.3 BGB in Verzug befand. Es war also klar, dass ohne Klageerhebung keine weiteren Zahlungen von der Beklagten an die Klägerin wegen des streitgegenständlichen Verkehrsunfalles erbracht werden würden. Da der Anwalt bereits seit 11.3.2008 mit der Schadensregulierung mandatiert war, den gesamten diesbezüglichen Schriftwechsel mit der Beklagen geführt hatte und die Beklagte mehrere Teilzahlungen an diesen geleistet hatte, war es für die Klägerin trotz ihres Bildungsstandes nicht zumutbar, die Deckungszusage allein einzuholen. Sie selbst hatte zur Schadensregulierung im Einzelnen und gerade zur Frage, welche

Punkte nun streitig geblieben waren, wegen derer nun Klage eingereicht werden sollte, die Detailkenntnis.

Für dieses gesonderte Geschäft des Anwalts entstand folgende Gebührenforderung, die die Beklagte der Klägerin als Verzugsschaden zu ersetzen hat:

Aus dem Gegenstandswert von 1.767,32 EUR eine 0,8 Geschäftsgebühr, also 106,40 EUR zuzüglich 20,- EUR Auslagenpauschale, zusammen 126,40 EUR zuzüglich 24,02 EUR Mehrwertsteuer, im Ergebnis 150,42 EUR brutto.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus den oben zugesprochenen Beträgen, die Tätigkeit des Anwalts war hier klar unterdurchschnittlich. Ihm war der Fall aufgrund der bereits seit 11.3.2008 bestehenden Mandatierung zur außergerichtlichen Regulierung umfassend klar, er hatte lediglich den aktuellen Sachstand zusammenzufassen und der Rechtsschutzversicherung der Klägerin mit Deckungsschutzanfrage vorzulegen, hierfür ist eine 0,5 Geschäftsgebühr unter Berücksichtigung des anwaltlichen Ermessens bis hin zu einer 0,8 Gebühr, aber keine höhere Geschäftsgebühr, angemessen.

### D. Sonstiges:

Die Zinsen ergeben sich für das Schmerzensgeld, den Haushaltsführungsschaden und die Rechtsverfolgungskosten aus § 286 Abs.2 Nr.3, 288 Abs.1 BGB bezüglich des Schadensersatzes wegen der entstandenen Deckungsschutzeinholungsanwaltsgebühren aus §§ 288 Abs.1, 291 BGB.

Soweit die Klägerin ein höheres Schmerzensgeld sowie weitergehenden Schadensersatz begehrt, ist die Klage aus den oben gezeigten Gründen als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs.1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709, 708 Nr.11 I.

HS, 711 ZPO.